

# Weisung Verhalten bei Arbeiten im TU Schweizer- halle

Version Nr. / Datum / Visum:	2.1 / 18.01.2023 / MRO / Gr / har / ar
Ablage:	Infotyp: Weisung / Betreff: DO_21_038 Verhalten bei Arbeiten im TU Schweizerhalle
Verteiler:	NSNW AG, ASTRA F3 Zofingen, Polizei Basel Land
Genehmigt am / durch:	31.01.2023 / GLS NSNW, SiBe-S

**Weisung**  
**Verhalten bei Arbeiten im TU Schweizerhalle**

**Glossar**

AHM-Tool	Aufenthaltsmanagement-Tool
BLZ	Betriebsleitzentrale NSNW Sissach
BMG	Brandmeldeanlage Gebäude
BMT	Brandmeldeanlage Tunnel
BSA	Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen
ELT	Energieleittunnel
KNZ	Kantonale Notrufzentrale, Polizei AG, Aarau
NSNW AG	Gebietseinheit GE VIII

## Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliche Bestimmungen.....	4
1.1	Zweck.....	4
1.2	Abgabe.....	4
1.3	Verantwortlichkeit.....	4
1.4	Bestätigung.....	4
2	Allgemeine Verhaltensregeln.....	5
2.1	Bedürfnisanmeldung.....	5
2.2	Fahrzeuge.....	5
2.3	Sorgfaltspflicht.....	5
2.4	Hygiene.....	6
2.5	Persönliche Kennzeichnung.....	6
2.6	Schlüsselbezug.....	6
3	Verhaltensregeln im Tunnel, Vorzonen und Nebenanlagen.....	6
3.1	Aufenthalt / Zutritt.....	6
3.2	Zu- und Wegfahrt Zentralen.....	7
3.3	Fluchtwege / ELT.....	7
3.4	Kommunikation / Mobiltelefonnetz.....	7
3.5	Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen (BSA).....	7
3.5.1	Räume mit erhöhter Gefährdung.....	8
3.5.2	Brandmeldeanlagen Gebäude und Tunnel.....	8
3.5.3	Gebäudelüftung.....	8
3.5.4	Kommunikationsanlagen.....	8
3.6	Tunnellüftung.....	8
3.7	Verhalten bei Alarm.....	8
4	Baustellenkoordination.....	9
4.1	Bedürfnisanmeldung.....	9
4.2	Zugänglichkeit Betrieb.....	9
4.3	Meldung besonderer Vorkommnisse.....	9

## 1 Grundsätzliche Bestimmungen

### 1.1 Zweck

Funktionelle und sichere Abläufe im Tunnel Schweizerhalle sind im Interesse von Verkehrsteilnehmenden sowie Personal. Die vorliegende Weisung basiert auf allgemein gültigen Sicherheitsstandards und gilt für sämtliche Arbeiten im Tunnelbauwerk inklusive der Nebenanlagen. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts sind uneingeschränkt gültig.

Die vorliegende Weisung ergänzt die ASTRA-Dokumentation für das „Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen“ (ASTRA 86024), das Technische Merkblatt „Verhalten bei Bauarbeiten auf Nationalstrassen“ und das „Notfallmanagement Baustelle BSA Ersatz VLS BL,“. (Die Nummerierung der Punkte bezieht sich auf das Astra Doc 86024.)

Diese Version ist ein integraler Bestandteil des Notfallmanagement Baustelle Typ A und gültig bis zum Abschluss der Arbeiten.

### 1.2 Abgabe

Diese Weisung muss über <https://nsw.ch> oder an den Standorten der NSNW AG bezogen werden.

### 1.3 Verantwortlichkeit

Die Unternehmungen sind dafür verantwortlich, dass der für die Baustelle bestimmte und ständig anwesende Gruppenleiter im Besitz dieser Weisung ist und deren Inhalt kennt. Der Gruppenleiter ist für die Einhaltung und Durchsetzung dieser Weisung verantwortlich.

Der Unternehmer haftet für die gesamten Kosten, die durch Nichteinhalten der Weisung (z.B. Auslösen der Brandmeldeanlage) entstehen.

Die Missachtung der Weisung hat eine sofortige Wegweisung zur Folge.

### 1.4 Bestätigung

Der verantwortliche Polier / Vorarbeiter / Chefmonteur bestätigt bei der „Bedürfnisanmeldung Aufenthalt“ im AHM-Tool den Besitz, die Kenntnis und die Instruktion der Weisungen an alle Mitarbeitenden. Siehe: <https://nsw.ch/externe-firmen-auf-autobahnen/>

## 2 Allgemeine Verhaltensregeln

### 2.1 Bedürfnisanmeldung

Für alle Tätigkeiten auf dem Nationalstrassenperimeter muss vorgängig über die Onlinemaske <https://nsw.ch>, unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen, eine „Bedürfnisanmeldung Aufenthalt“ eingereicht werden.

### 2.2 Fahrzeuge

Fahrzeuge, welche in Baustellen einfahren, haben dies dem nachfolgenden Verkehr rechtzeitig anzuzeigen und bei der Einfahrt die notwendige Vorsicht walten zu lassen. Die Einfahrt hat vorwärts zu erfolgen, bruske Bremsmanöver sind zu vermeiden. Das Wiedereinordnen in den Verkehr hat ebenfalls mit grösster Vorsicht zu erfolgen.

Das Parkieren im Bereich der Betriebszentralen (BZ, WES) sowie Lüftungszentralen (LZ, OST) ist nur nach Absprache mit der NSNW erlaubt. Der parallel zur Röhre BS verlaufende Dienstweg ist ein Flucht- und Rettungsweg. Dieser wird auch von Ereignisdiensten zur Durchfahrt benutzt **und ist im Ereignisfall innert 15 Minuten freizugeben**. Die Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Entstandene Kosten durch Behinderung anderer Beteiligten werden an den Verursacher übertragen. Bei sämtlichen Fahrzeugen, die im Perimeter der Nationalstrasse abgestellt werden, muss die Firmenzugehörigkeit sowie die Telefonnummer des Fahrzeugführers mit dem Namen erkennbar sein. Abgestellte Fahrzeuge dürfen nicht abgeschlossen sein. Die Zündschlüssel müssen gut sichtbar auf dem Armaturenbrett hinterlegt werden.

Im Baustellenbereich gilt eine maximale Geschwindigkeit von 50 km/h. Im gesperrten Tunnel beträgt die Höchstgeschwindigkeit 25 km/h. Bei Distanzen von unter 100 m zu Personen, Material oder stehenden Fahrzeugen ist die Geschwindigkeit auf Schritttempo zu reduzieren.

Für die Ereignisdienste ist auch bei gesperrter Röhre immer eine Durchfahrt von H: 4.00 m und B: 3.30 m zu gewährleisten.

### 2.3 Sorgfaltspflicht

Alle Arbeitsplätze sind immer im sauberen Zustand (besenrein) zu verlassen.

Beim Verlassen der Räume und / oder der Werkleitungskanäle sind alle Lichter zu löschen und die Türen zu schliessen.

Alle Arbeiten im Tunnel und den Betriebsräumen mit einer Hitze-, Rauch- oder Schmutzentwicklung sind vorab anzuzeigen (Abschalten der Brandmeldeanlage, Raumlüftung, etc. im entsprechenden Sektor). Alle Kosten für Einsätze und Tunnelsperrungen, die durch die Missachtung dieser Vorschrift ausgelöst werden (Fehlalarme), sind durch die Verursacher zu tragen.

## 2.4 Hygiene

Die in den Zentralen vorhandenen sanitären Einrichtungen/WC dürfen von den Unternehmern benutzt werden. Die Verrichtung der Notdurft ausserhalb der Toiletten haben einen sofortigen Baustellenverweis zur Folge. Die Reinigungskosten sind durch den Verursacher zu tragen.

In sämtlichen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot.

## 2.5 Persönliche Kennzeichnung

Sämtliche Personen, die sich im Perimeter der Nationalstrasse aufhalten, müssen ersichtlich gekennzeichnet sein.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

Firma: obligatorisch

Name: obligatorisch bei der Projektleitung und den Projektverantwortlichen

Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Besucher/innen sowie den Führer.

## 2.6 Schlüsselbezug

Personen die Arbeiten in abgeschlossenen Räumen ausführen möchten, können bei der NSNW in Sissach gegen Vorweisung der bewilligten Bedürfnisanmeldung und eines Ausweises den Schlüssel abholen (bei Verlust wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 500.- erhoben). Es ist zu beachten, dass der Dienstweg und zum Teil Zufahrten zu Betriebszentralen aufgrund von Toren und Schranken auch einen Schlüssel benötigt wird.

# 3 Verhaltensregeln im Tunnel, Vorzonen und Nebenanlagen

## 3.1 Aufenthalt / Zutritt

In Projekte mit einem Notfallmanagement Baustellen gelten anderslautende Vorgaben für den Aufenthalt und Zutritt.

Der Zutritt zum Tunnel und den Nebenanlagen (Fahrbahn, Zentralen, Vorzonen, Fluchtweg, Dienstweg) ist nur mit einer bewilligten Bedürfnisanmeldung erlaubt.

Vor dem Betreten des Objekts, hat man sich telefonisch bei der Betriebsleitzentrale (BLZ) der NSNW in Sissach mit Angaben zu Aufenthaltsort, Anzahl Personen, Art der Tätigkeit und Dauer des Aufenthaltes An- und nach Verlassen wieder abzumelden.

Die Telefonnummer lautet: 061 975 46 46.

Werden Manipulationen an BSA-Anlagen gemacht, so ist dies explizit der BLZ mitzuteilen.

Allfällige weitere Bedingungen oder Kontaktdaten sind jeweils auf der bewilligten Bedürfnisanmeldung ersichtlich.

### 3.2 Zu- und Wegfahrt Zentralen

Für die Zu- und Wegfahrt zu den Zentralen ist der Weg von ausserhalb der Nationalstrasse zu verwenden. Die Zufahrt direkt ab Fahrbahn ist nur gestattet, wenn eine direkt angrenzende Tunnelröhre für Arbeiten gesperrt ist.

ACHTUNG: Für die Zu- und Wegfahrt via Hardstrasse/Dammweg (Kreisel Aquabasilea) besteht eine Höhen- und Gewichtsbeschränkung.

### 3.3 Fluchtwege / ELT

Die Fluchtwege und Sammelplätze sind im Dokument [«Notfallmanagement Baustelle EP Hagnau – Augst VoMa KKS BSA TSH»](#) ersichtlich.

Allgemein:

Sämtliche Verbindungen und Zugänge sowie Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Der Bedarf an Materialdepots sind mit der Gebietseinheit vorgängig abzusprechen.

Sämtliche Räume sowie Zugänge zu technischen Einrichtungen, welche sich in den Fluchtwegen befinden, müssen immer abgeschlossen sein.

Der ELT ist für den Verkehrsteilnehmer zugänglich und dient als Fluchtweg.

Beim Zugang zum ELT via portalseitige Fluchtwegtüre muss der Türüberwachungsalarm mittels Schlüsselschalter temporär deaktiviert werden.

### 3.4 Kommunikation / Mobiltelefonnetz

Die Zentralen, Tunnel, und ELT sind mit Mobilfunk (Swisscom-Netz) und Polycomfunk ausgestattet.

Jede Person oder Arbeitsgruppe muss mit einem Mobiltelefon (Swisscom Netz) ausgerüstet sein. Während der Arbeitszeit sind die Mobiltelefone immer auf Empfang zu stellen. Notrufeinrichtungen dürfen nur im Notfall betätigt werden.

### 3.5 Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen (BSA)

Sämtliche Anlagen sind immer in Betrieb. Das Bedienen und Schalten von elektromechanischen Einrichtungen darf grundsätzlich nur in Begleitung von Mitarbeiter der NSNW-BSA erfolgen.

Bei unkritischen Schalthandlungen (Anlagen, welche keine sicherheitsrelevanten Aufgaben wahrnehmen oder keine Reflexe ausgelöst werden) kann die BSA dem Unternehmer das alleinige Ausführen der Schaltung bewilligen (z.B. das Aus- und Einschalten von Sicherungen). Diese Entscheidung liegt bei der Gebietseinheit, welche in jedem Fall vorgängig informiert werden muss.

### 3.5.1 Räume mit erhöhter Gefährdung

Das Betreten der Mittelspannungsräume (Schalträume, Transformatorenräume) und Batterieräume ist nur in Begleitung eines Mitarbeiters der Gebietseinheit oder eines Mitarbeiters des Energie liefernden Werkes gestattet.

Vor dem Betreten solcher Anlagen sind die entsprechenden Personen zu instruieren.

### 3.5.2 Brandmeldeanlagen Gebäude und Tunnel

In sämtlichen Räumen ist eine Brandmeldeanlage aktiv. Arbeiten mit Hitze-, Rauch- oder Schmutzentwicklung müssen vorgängig mit der Gebietseinheit abgesprochen werden.

Im Tunnelfahrraum ist eine Brandmeldeanlage aktiv. Arbeiten mit Hitze-, Rauch- oder Schmutzentwicklung müssen vorgängig mit der Gebietseinheit abgesprochen werden.

### 3.5.3 Gebäudelüftung

Sämtliche Zentralen verfügen über eine Überdruckbelüftung, die permanent überwacht wird. Alle Raamtüren sind grundsätzlich immer geschlossen zu halten. Ist dies nicht möglich, ist vorgängig die Gebietseinheit zu informieren. Eine Arretierung offener Türen ist untersagt.

Der ELT hat ein eigenes Lüftungssystem. Auch hier ist die Funktion nur bei geschlossenen Türen gewährleistet.

Arbeiten mit Staubentwicklung müssen vorgängig mit der Gebietseinheit abgesprochen werden.

### 3.5.4 Kommunikationsanlagen

Arbeiten an den Netzwerk- und LWL-Schränke müssen in jedem Fall durch die Gebietseinheit begleitet werden.

## 3.6 Tunnellüftung

Die Sensorik für die Tunnellüftung ist dauernd in Betrieb. Arbeiten im Fahrraum mit Staubentwicklung müssen mit der Gebietseinheit abgesprochen werden.

## 3.7 Verhalten bei Alarm

Das Verhalten bei Alarm ist im Dokument [«Notfallmanagement Baustelle EP Hagnau – Augst VoMa KKS BSA TSH»](#) definiert.

Allgemein:

Im Alarmfall gelten folgende Verhaltensregeln:

- Das Tunnelbauwerk/Nebenanlage ist bei Alarm unverzüglich zu verlassen.
- Befindet sich der Arbeitsplatz auf der Fahrbahn, so ist diese unverzüglich zu verlassen.
- Nach Verlassen des Objektes ist unverzüglich die BLZ zu kontaktieren.



## **4 Baustellenkoordination**

Die Realisierung des «VoMa KKS BSA TSH» erfolgt vollständig unter Betrieb. Dies bedeutet, dass alle Tunnelräumlichkeiten und Nebenanlagen neben den beauftragten Unternehmern auch von der, für den Unterhalt der Anlagenteile im ordentlichen Betrieb verantwortlichen Gebietseinheit benutzt werden. Daher dürfen von den Unternehmern strikt nur jene Flächen in den Zentralen und allen anderen Tunnelräumlichkeiten benutzt werden, die von der örtlichen Bauleitung explizit für den entsprechenden Zweck freigegeben wurden.

### **4.1 Bedürfnisanmeldung**

Für die Arbeiten in den Nebenanlagen muss der Unternehmer eine jährliche Bedürfnisanmeldung einreichen. Wenn diese bewilligt wird, muss der Unternehmer nicht für jede einzelne Arbeit eine separate Bedürfnisanmeldung einreichen.

Bei Arbeiten auf der Fahrbahn reicht die örtliche Bauleitung die Bedürfnisanmeldung in Absprache mit dem Unternehmen ein und spricht sich für die Koordination der Arbeiten und Nutzflächen mit anderen Unternehmen und der Gebietseinheit entsprechend ab.

### **4.2 Zugänglichkeit Betrieb**

Für den betrieblichen Störungsdienst muss die Zugänglichkeit zu den Räumlichkeiten und Anlagen jederzeit gewährleistet sein.

### **4.3 Meldung besonderer Vorkommnisse**

Beobachtete Vorkommnisse, welche den Betrieb oder die Sicherheit des Tunnels oder Personen gefährden könnten, sind sofort der Bauleitung sowie der BLZ zu melden.